

Unterthanen, sondern auch die fremdlandischen Gesandten, da sie von der Gerichtsbarkeit des Reichs, des Reichsgerichts und der Kriegsgeschichte (oben S. 474) nicht ausgenommen sind, wegen Hoch- bezw. Landes- oder Kriegsverrats zu bestrafen sein. Es läßt sich jedoch mit Recht nicht behaupten, daß in allen Angelegenheiten, welche zur ausschließlichen Zuständigkeit des Reiches gehören oder welche zum Gegenstand eines völkerrechtlichen Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und dem fremden Staate gemacht sind, wozu auch u. A. die Angelegenheiten des Patentschutzes, des Schutzes vom Fabrikzeichen, Waarenmarken, über Musterschutz und Schutz des Urheberrechts, aber die Rechtsfälle und die Beglaubigung von öffentlichen Urkunden, aber internationale Maßregeln des Medicinal- und Veterinärwesens gerechnet werden¹, jede Einmischung eines bundesstaatlichen Gesandten eine unbefugte sei, gegen welche im äußersten Falle die Bundesexekution in Anwendung gebracht werden könne². Es ist kein Grund ersichtlich, warum z. B. der sächsische Gesandte sich nicht eines Sachsen in Paris annehmen soll, der aber die französische Zollverwaltung klage führt oder behauptet, daß ihm gegenüber der deutsch-französische Handels- bezw. Reisebegünstigungsvertrag oder eine Uebereinkunft zum Schutze des geistigen Eigentums oder ein Eisenbahn-, Post- oder Telegraphen- oder ein Auslieferungsvertrag verletzt sei. Ein solcher Gesandter kann sich an den Reichsgesandten wenden; er kann auch unmittelbar thätig werden. Ebenso besteht kein rechtliches Hinderniß, daß in ähnlichen Fällen sich die sächsische Regierung mit dem französischen Gesandten in Dresden in's Benehmen setzt. Nur Verträge kann der sächsische Gesandte über Gegenstände der bewegten Art mit dem Auslande nicht abschließen.

Ueber die Instruction der Gesandten des Deutschen Reiches, ihre und ihrer Untergebenen Anstellung und Abberufung ist das Nöthige bereits früher angeführt worden³.

§ 64. Konsularrecht⁴.

Allgemeines.

Der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reichs und der Gesetzgebung derselben unterliegen (Art. 4): 7) „Organisation eines gemeinsamen Schutzes des Deutschen Handels im Auslande, der Deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See und Anordnung gemeinsamer konsularischer Vertretung, welche vom Reiche ausgestattet wird.“ Auf Grund und gemäß dieser Verfassungsvorschrift erging über das Konsulatswesen: 1) Gesetz, betreffend die Organisation der Bundeskonsulate, sowie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, vom 8. November 1867 (B.-G.-Bl. 1867, S. 137), eingeführt in Baden und Südbayern (B.-G.-Bl. 1870, S. 647), in Württemberg (B.-G.-Bl. 1870, S. 656) und in Bayern (B.-G.-Bl. 1871, S. 88)⁵. Zu diesem Gesetze erließ der Reichskanzler die Allgemeine Dienstinstruction für die Konsuln des Deutschen Reiches vom 6. Juni 1871, abgedruckt u. A. in Birth's Annalen des Deutschen Reiches 1871, S. 595 ff.⁶, nebst Nachtrag vom 22. Februar 1873⁷. Es erging 2) das Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten

¹ Zaband, II, S. 4.

² Zaband, I, c.

³ S. oben S. 684.

⁴ Literatur: Abgesehen von den Lehrbüchern des Staats- und Verwaltungsrechts Gortz's, Völkrecht, §§ 42–50, v. Sigm., Völkrecht, S. 21. v. König, Handbuch des deutschen Konsulatswesens, 4. Ausgabe 1888, Lomwerd, in v. Oelsenbuss's Jahrb., I, S. 239 ff., Jarn, in Fuchs's Annalen 1882, S. 409, und in v. Stengel's Wörterbuch, I, S. 832 ff., König, in Conrad's Handwörterbuch, II, S. 879 ff., Hänel und Basse, Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches über Konsularwesen und Schifffahrt, Berlin 1873.

⁵ Nicht ausdrücklich eingeführt ist das Gesetz

vom 8. November 1867 in Elsass-Lothringen. Dies hindert nicht, daß auch die Interessen dieser Bundestheile und ihrer Bevölkerung durch die Konsuln gewahrt werden, auch nicht, daß Lehramte und andere von den Konsuln empfangene Urkunden, Geschickungen auch in diesen Bundestheilen Anerkennung finden, da die Verpflichtung sich auf Reichsrecht stützt.

⁶ Sie ist rite publicirt (vgl. dagegen Jarn, Reichsstaatsrecht, II, S. 450, Anm. 14), weil, wenn das Gesetz keine besondere Publikationsform vorschreibt, diese ganz im Ermessen des Verordnungsberechtigten liegt (oben S. 205 und die Entsch. des Reichstages in Civilf. Bd. XI, S. 78, Bd. LXII, S. 314).